

GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung 2021

Digitales Lernen

Workshop Nr. 3

Antonia Baumeister

Alessandra von Krause

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
B.	Umfang der „digitalen Lehre“	1
C.	Digitalisierung der Lehre	2
I.	Vorbildhafte Konzepte	3
1.	Zentrum für Digitalisierung des Rechts in Forschung und Lehre	3
2.	Interaktive Falllösungen	3
3.	Inverted Classroom.....	4
4.	Umfassende Material-Pools.....	4
5.	Einrichtung von Aufnahmestudios	4
II.	Mängel in der digitalen Lehre	5
III.	Die Zukunft der digitalen Lehre	5
D.	Digitalisierung als Lehrinhalt	6
I.	Themen der Digitalisierung im Recht	6
II.	Aktuelle Angebote	8
1.	Schwerpunktbereiche zur Digitalisierung im Recht.....	8
2.	Andere Projekte	9
III.	Zukunft der Digitalisierung in der Lehre.....	9
1.	Mehr Interdisziplinarität.....	10
2.	Mehr Digitalisierung für alle	10
3.	Einrichtung von Instituten / Zentren	10
E.	Vorbereitung auf den Workshop.....	11
I.	Digitalisierung der Lehre	11
II.	Digitalisierung als Lehrinhalt	11
	Impressum	12

A. Einleitung

Das Studium der Rechtswissenschaften ist noch immer ein sehr klassisches „Vor-Ort-mit-Buch-Studium“. Auch unsere 2018 erfolgte dritte Absolvent:innenbefragung¹ hat gezeigt, dass digitale Angebote von Lehrenden meist nur genutzt werden, um Lehrinhalte online zum Download bereitzustellen. Dies führt dazu, dass viele Möglichkeiten zur Verbesserung der Lehre derzeit ungenutzt bleiben.

Aber auch die Digitalisierung im Recht ist noch längst nicht an allen Fakultäten angekommen. Während manche Standorte mit umfangreichen Digitalisierungs- oder Medienrechtsschwerpunkten glänzen, gibt es anderswo kaum Angebote zu diesen Themen.

Deshalb soll sich dieser Workshop den Fragen widmen, welchen Bedarf die Studierenden nach digitaler Lehre sowie Digitalisierung im Recht tatsächlich haben. Wo besteht aktuell Verbesserungsbedarf? Wie soll sich die Digitalisierung in Lehre und Forschung in den nächsten Jahren weiterentwickeln? Welche erwähnenswerten Modelle gibt es bereits?

In diesem Gutachten soll zunächst der Unterschied zwischen digitaler Lehre und Digitalisierung in der Lehre umrissen werden, gefolgt von einer Bestandsaufnahme über die Umsetzung der digitalen Lehre an den deutschen Fakultäten sowie vorbildhaften Konzepten. Schließlich sollen die Fragen geklärt werden, was in der digitalen Lehre häufig fehlt und was dagegen getan werden kann. Zum Schluss wird die Einbringung von Digitalisierung als Lehrinhalt an den Fakultäten skizziert.

B. Umfang der „digitalen Lehre“

Um einen äußeren Rahmen für den Workshop abzustecken, muss zunächst der Begriff der „digitalen Lehre“ konkretisiert werden. Unter die Überschrift „digitale Lehre“ fällt zum einen die Digitalisierung der Lehrmethoden und zum anderen die Digitalisierung im Recht als Lehrinhalt.

Die **Digitalisierung von Lehr- und Lernmethoden** (C.) ist aktueller denn je. Wer sich jedoch noch an Zeiten vor den Online-Semestern erinnert, weiß, was für ein Antrieb Covid-19 für die Digitalisierung des juristischen Studiums war. Wo vielerorts vorher nicht einmal eine einheitliche Plattform für den Upload vorlesungsbegleitender Materialien genutzt wurde, finden die Veranstaltung heute gezwungenermaßen digital statt. Doch diese Umsetzung gelingt mal besser mal schlechter. Zudem werden durch eine schlichte Übertragung des Präsenzvorlesungsformats in ein Video längst nicht alle Vorteile der Digitalisierung ausgeschöpft, die sie für die Lehre bieten kann. Zum Teil leidet die Lehre sogar unter der digitalen Umsetzung. Es herrscht also noch Nachbesserungsbedarf. Aktuell bietet sich die Chance, die bestehenden Konzepte zu verbessern und neue Ideen zu entwickeln.

¹ Abschlussbericht der 3. Absolvent:innenbefragung 2018 (<https://bundesfachschaft.de/2019/04/abschlussbericht-der-absolventenbefragung-2018/>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021).

Zusätzlich muss auch die **Digitalisierung im Recht als Lehrinhalt** (D.) diskutiert werden. Ob digitaler Vertragsschluss, eCommerce, online Streitbeilegung, Künstliche Intelligenz, Uploadfilter oder das „besondere elektronische Anwaltspostfach“ (= „beA“): Kaum ein Bereich des Rechts bleibt von der zunehmenden Digitalisierung in unserer Gesellschaft unberührt und als Jurist:in wird man das Thema im Arbeitsalltag nicht umschiffen können. Hinzu kommt, das fehlendes technisches Verständnis die Rechtsfindung in diesem Bereich noch erschwert. Es ist daher unabdingbar, dass Digitalisierung im Recht bereits im Studium verstärkt thematisiert wird. Ob durch einen eigenen Schwerpunkt, interdisziplinäre Veranstaltungen mit Informatikstudierenden oder als Teil des Pflichtfachstoffs wird zu eruiert sein, ebenso wie der Umfang in dem die Digitalisierung als inhaltliches Thema im Studium eine Rolle spielen soll. Der BRF hat sich bereits mit dem Thema „Legal Tech“ auseinandergesetzt.² Digitalisierung im Recht ist jedoch weit mehr als das, weswegen auch hier noch Diskussionsbedarf dahingehend besteht, was wir Jurastudierenden uns zukünftig inhaltlich wünschen und welchen Beitrag der BRF hierbei leisten kann.

C. Digitalisierung der Lehre

Zwar hat die digitale Lehre in den vergangenen Jahren nicht zuletzt als Auswirkung der Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen, aber das Angebot und die Qualität der digitalen Lehre variieren stark, von Universität zu Universität, aber auch von Professor:in zu Professor:in.

Dabei ist die digitale Lehre für Studierende und Dozierende eine große Chance. Neben der Möglichkeit besserer Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen und Veranstaltungen, gibt es Studierenden eine enorme Flexibilität. Und digitale Lehrformate können die Chancengleichheit im Studium fördern: Es kann neben dem Studium gearbeitet werden, ohne zu viele Vorlesungen zu verpassen, Risikogruppen können so – auch in nicht-pandemischen Zeiten – volle Hörsäle vermeiden, Studierende mit Kind können das Studium besser um ihre Kinder herum planen. Dozierende können ihre eigenen Inhalte unter Interessierten mehrerer Unis verbreiten und sich von ihren Kolleg:innen mit innovativen Formaten abheben.

Rund 80% der Studierenden wünschen sich, dass auch nach Ende der Corona-Pandemie Vorlesungen noch als Videocast aufgezeichnet werden.³ Die Wahrscheinlichkeit, dass der Großteil der Dozierenden wieder in ihre alten Muster zurückfällt und aufhört ihre Vorlesungen etc. aufzuzeichnen und Materialien wie Skripte und Slides online zu stellen, ist sehr hoch.

Trotzdem ist die Skepsis hinsichtlich digitaler Lehre immer noch hoch. Das liegt daran, dass vielen Dozierenden die Ideen fehlen, um kreative digitale Lehre umzusetzen und Studierende nicht wissen, wie digitale Lehre aussehen kann und wie sie davon profitieren können.

² § 23 Grundsatzprogramm (www.bundesfachschaft.de/grundsatzprogramm, zuletzt abgerufen am 23.05.2021).

³ Digital Study 2021 S. 21 (<https://digital-study.de/wp-content/uploads/2021/02/Digital-Study-eMagazin-2021-01.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021).

Aber in den vergangenen Jahren haben verschiedene Dozierenden an verschiedenen Universitäten kreative Konzepte und Pilotprojekte entwickelt. Diese könnten und sollten Studierenden und Dozierenden dazu anregen, ähnliche Modelle umzusetzen und als Inspiration dienen.

I. Vorbildhafte Konzepte

1. Zentrum für Digitalisierung des Rechts in Forschung und Lehre

Zunächst ist das Zentrum für Digitalisierung des Rechts in Lehre und Forschung⁴ in Kiel zu erwähnen. Mit dem Ziel digitale Lehr- und Lernkonzepte sowie Digitalisierung im Recht als inhaltliches Thema in die juristische Ausbildung einzubringen, wurde es am 17.02.2021 durch Professor Dr. Dr. Ino Augsberg, Professorin Dr. Janique Brüning und Professorin Dr. Susanne Gössl gegründet.

Ziel des Zentrums ist es, die Rechtsfragen, die im Zusammenhang der Digitalisierung entstehen, zu bündeln und sichtbar zu machen. Im Bereich der Lehre soll das Zentrum Impulse zur didaktischen Entwicklung in die Fakultät tragen und Angehörige der Fakultät bei ihrer digitalen Lehrtätigkeit unterstützen. Es soll – insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen der digitalen Corona-Semester – Möglichkeiten eruieren, digitale Lehr-/Lerninstrumente in die juristische Hochschullehre methodisch-didaktisch und curricular einzubinden.⁵

Durch die Einrichtung von solchen Zentren an den Fakultäten können besonders investierte Lehrende ihre Kompetenzen zusammenführen und so gemeinsam neue Konzepte entwickeln. Zudem sind am Zentrum mehrere studentische Hilfskräfte angesiedelt, deren vorrangige Aufgabe darin besteht, die Lehrenden bei der Umsetzung der digitalen Lehre zu unterstützen.

2. Interaktive Falllösungen

Besonders hervorzuheben ist das Konzept „digitaler Fall“. Es basiert auf der Beobachtung, dass die meisten Studierenden sich in Präsenzveranstaltungen nicht aktiv an den Falllösungen beteiligen und auch im Selbststudium werden Fälle selten aktiv gelöst. Der digitale Fall enthält einen Sachverhalt, den die Studierenden dann geführt lösen – an schwierigen Stellen werden gezielt Fragen gestellt und Hilfen gegeben. Neben der Lösung sind auch Übersichten und Videos zum Thema des Falls gelistet.

Ein Beispiel für dieses Konzept sind die „Baltic Crime Stories“.⁶ Hier werden Strafrechtsfälle werden in eine Geschichte eingebettet und der:die Bearbeiter:in wird schrittweise durch den Fall und zur richtigen Lösung geführt.

⁴ Mehr auf der Website des Zentrums: <https://www.zdr.uni-kiel.de/de> (wird bald veröffentlicht, Stand: 23.05.2021).

⁵ aaO.

⁶ Zur Website der „Baltic Crime Stories“: <https://www.baltic-crime-stories.de/> (zuletzt abgerufen am 23.05.2021).

3. Inverted Classroom

An der Kieler Fakultät wurde auch das Modell des „Inverted-Classroom“ eingeführt, bei dem der Stoff zunächst im Eigenstudium unter Nutzung von Videocast, Podcasts und Lektüre erlernt wird. Im Rahmen der Präsenzlehre wird der Stoff dann wiederholt und die praktische Stoffanwendung geübt. Die Präsenzlehre wird hier mit Kurzvideos kombiniert, „um mehr Freiraum für die aktive Anwendung des juristischen Lernstoffs in den Präsenzstunden zu schaffen.“⁷

Ähnliche „Inverted-Classroom“-Modelle wurden auch an anderen Universitäten eingeführt. Fallbesprechungen werden dann beispielsweise in Form eines Videocasts aufgenommen und dann in Kleingruppen in Präsenz oder über Zoom besprochen.

4. Umfassende Material-Pools

Bereits 2000 wurde die Virtuelle Hochschule Bayern (kurz: VHB) ins Leben gerufen, um die Hochschulen und Universitäten beim digitalen Wandel zu unterstützen. Für alle Studierenden bayerischer Hochschulen besteht die Möglichkeit sich bei der VHB anzumelden und beliebige Kurse zu belegen. So haben Studierende nicht nur die Möglichkeit sich interdisziplinär fortzubilden, sondern auch Fallübungen in verschiedenen Rechtsgebieten und rechtswissenschaftliche Vorlesungen zu belegen, die an der eigenen Universität nicht angeboten werden. Dabei kontribuieren viele Professor:innen verschiedener Bayerischer Universitäten, je nach Dozierendem unterscheiden sich die Lehrangebote, aber allen Lehrinhalten werden digital zur Verfügung gestellt.

Auch die Website zum Selbststudium des BRF hat mittlerweile eine Vorreiterrolle eingenommen als einzige bundesweite Sammlung von Ressourcen für das Jurastudium, die Dozierende frei und für Studierende aller Universitäten zur Verfügung stellen. Hierbei kann überlegt werden, ob und wie diese weiter ausgebaut werden kann. Ein mögliches Ziel wäre eine noch umfassendere Sammlung, mit eigener Uploadmöglichkeit für Dozierende, die diese dazu motivieren soll, mehr ihre Inhalte für Studierende deutschlandweit zugänglich zu machen. Eine solche bundesweite Lernplattform für das Jurastudium fordert der BRF auch in seinem Grundsatzprogramm.⁸

5. Einrichtung von Aufnahmestudios

Zuletzt haben einige Universitäten zusätzliches Geld in Videoequipment investiert. So wurden an den Universitäten „Studios“ mit professionellem Aufnahmeequipment eingerichtet. Ein Beispiel hierfür ist das Aufnahmestudio der LMU. Dozierende stehen hierbei im Studio und werden gefilmt. Gleichzeitig werden auf Zoom die entsprechenden Folien eingeblendet und Dozierende können auf einem Bildschirm die

⁷ Mehr dazu auf der Lehrstuhlseite von Prof. Dr. Janique Brüning: <https://www.kriminalwissenschaften.uni-kiel.de/de/strafrecht-und-strafprozessrecht/digitalisierung> (zuletzt abgerufen am 23.05.2021).

⁸ § 17 VI Grundsatzprogramm (www.bundesfachschaft.de/grundsatzprogramm, zuletzt abgerufen am 23.05.2021).

Studierenden sehen, die ihre Kamera anhaben. In den Einstellungen wird darauf geachtet, dass die Studierenden nicht gefilmt werden. Durch diese Installation wird ein Präsenzvorlesungsähnliches Gefühl erzeugt, indem der Dozierende die Studierenden sehen kann. Gleichzeitig erhalten Studierende eine qualitativ hochwertige Vorlesung und einen ebenso hochwertigen Videocast für die Nachbereitung bzw. Klausurvorbereitung.

II. Mängel in der digitalen Lehre

Der wohl signifikanteste Mangel der digitalen Lehre ist die fehlende Unterstützung der Studierenden und Dozierenden. Jura ist wohl einer, wenn nicht sogar der, konservativste Studiengang, den es gibt. Einige Studierende sperren sich geradezu gegen digitale Formate und digitale Klausuren. An vielen Universitäten hat sich diese Haltung im letzten Jahr verstärkt, da viele Konzepte und Versuche nicht fehlerfrei und ohne Komplikationen abliefen, statt den Studierenden und Dozierenden zu demonstrieren, was die digitale Lehre ihnen zu bieten hat. Die JPAs hingegen öffnen sich digitalen Modellen jedoch immer mehr und mehr und auch das Berufsleben wird digitaler und digitaler. In Sachsen-Anhalt wurde das Konzept des digitalen Zweiten Staatsexamen bereits umgesetzt und auch in Bayern und Baden-Württemberg steht die Umsetzung kurz bevor.

Warum stehen Studierende der digitalen Lehre also so kritisch gegenüber? Oftmals sehen sie die digitale Lehre als Ersatz für Präsenzlehre anstatt als Ergänzung. Abgesehen davon fehlen an vielen Universitäten Datenbankmodule, Lehrbücher sind viel zu oft noch immer nur in analoger Form verfügbar. Um qualitativ hochwertige Podcasts und Videocasts zu produzieren, fehlen den Dozierenden außerdem häufig die Technik und das Know-How.

III. Die Zukunft der digitalen Lehre

Es bleibt die Frage offen, wie die Zukunft der digitalen Lehre aussehen soll. Welche Verbesserungen müssen aktuell vorgenommen werden, um die derzeitige Online-Lehre (in den allermeisten Fällen ohne Präsenzanteile) zu optimieren? Welche Aspekte der digitalen Lehre sollten über Corona hinaus weiterverfolgt werden?

Ein großer Mangel scheint aktuell zu sein, dass die Lehrenden unterschiedliche Auffassungen davon haben, wie digitale Lehre aussehen soll. Daher kann es sinnvoll sein, dass die Fakultäten intern Leitlinien erarbeiten, welche Mindestanforderungen an digitale Lehre zu stellen sind, um der gesetzlichen Lehrverpflichtung gerecht zu werden. Dementgegen steht jedoch die Freiheit der Lehre, sodass verbindliche Anforderungen an die Lehrveranstaltungen wohl kaum umsetzbar sein werden.

Die digitale Vorlesungsgestaltung wird zudem erschwert, wenn einzelne Lehrende und auch Studierende aus ihrem privaten Alltag eher weniger Erfahrung mit gewisser Software haben. Ein weiterer Schritt, die

digitale Lehre für alle zu verbessern, könnte daher sein, diese weniger digital-affinen Personen zu unterstützen. Eine Möglichkeit könnten Workshops für Lehrende, deren Mitarbeiter:innen und Studierende bieten, in denen zu Semesterbeginn die wichtigsten Tools und Funktionen erläutert werden.

Um sicher zu stellen, dass die digitale Lehre nach Corona keine Rückschritte macht, ist es wichtig sich zunächst vor Augen zu führen, welche Konzepte und Inhalte nach Corona bleiben sollen. Der Großteil der Studierenden wünscht sich, dass weiterhin Skripte und Folien online gestellt werden, und Vorlesungen außerdem weiterhin aufgezeichnet werden. Wie kann also sichergestellt werden, dass sich die digitale Lehre nach Corona nicht zurück entwickelt? Zunächst einmal sollten Fachschaften ein Meinungsbild unter den Studierenden einholen, auf das sie sich in ihren Forderungen beziehen können. Basierend darauf können sie dann in Verhandlungen mit ihren Fakultäten treten. Gestützt werden können diese Forderungen unter anderem von der Digital Study.

D. Digitalisierung als Lehrinhalt

Der Bedarf nach Digitalisierung als Lehr- und Lerninhalt wird, ob der wachsenden Bedeutung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, immer höher. Digitalisierung im Recht darf daher nicht nur für IT-affine Studierende interessant sein, sondern ist für das spätere Berufsleben in Grundzügen für alle Jurist:innen wichtig.

Um den tatsächlichen Bedarf zu erörtern, soll daher zunächst auf die Bandbreite an inhaltlichen Themen eingegangen werden, die unter der Überschrift „Digitalisierung im Recht“ zusammengefasst werden können (I.), bevor ein Überblick der aktuellen Angebote an den Fakultäten gegeben wird (II.); abschließend wird ein Blick auf die Zukunft der Digitalisierung als Lehrthema geworfen (III.).

I. Themen der Digitalisierung im Recht

„Digitalisierung“ ist ein sehr weiter Begriff und spielt in vielen Lebensbereichen eine Rolle. Dies wird allein dadurch deutlich, dass die Digitalisierung des Rechts sowohl im Privatrecht als auch im Öffentlichen Recht und im Strafrecht relevant ist. Deshalb setzen auch die Hochschulen bei diesem Thema unterschiedliche Schwerpunkte. Hinter der Vorlesung „Medienrecht“ verbirgt sich daher nicht immer derselbe Inhalt. Daher soll im Folgenden versucht werden, einen Überblick über mögliche Vorlesungs- oder Seminarthemen zum Recht der Digitalisierung zu geben.

Die zugehörigen Rechtsgebiete können grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt werden:

- Auf der einen Seite stehen die **„Kernthemen“ der Digitalisierung des Rechts**. Diese Themen und Rechtsgebiete resultieren hauptsächlich aus der wachsenden Digitalisierung des Alltags.
- Auf der anderen Seite stehen solche **Themen**, die originär nichts mit Digitalisierung zu tun haben, aber **in denen die Digitalisierung eine wachsende Rolle spielt**.

Eine scharfe Abgrenzung ist jedoch nicht möglich. Beispielsweise können auch das Datenschutz- oder Vertragsrecht grundsätzlich losgelöst von der Digitalisierung betrachtet werden. In einigen Bereichen sind die Besonderheiten im Zuge der Digitalisierung jedoch so umfassend geworden, dass sie durchaus eine eigenständige Vorlesung füllen können. Auch ist es nicht immer möglich, die einzelnen Themen inhaltlich klar voneinander abzugrenzen, da sie oft fließend ineinander übergehen.

Thema	Konkretisierung
Kernthemen der Digitalisierung des Rechts	
Recht der elektronischen Plattformen / elektronischen Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte, Pflichten & Haftung von Plattformbetreibern und Medienanbietenden • Wirkung der Grundrechte in den elektronischen Medien, z.B. NetzDG
Digitales Vertragsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verträge über digitale Güter & Dienstleistungen (z.B. Softwareverträge, Software as a Service) • Digitaler Vertragsschluss (z.B. eCommerce, Smart Contracts)
Recht der Künstlichen Intelligenz	<ul style="list-style-type: none"> • Algorithmenhaftung • Schutz der Erzeugnisse von künstlichen Intelligenzen • Rechte & Pflichten beim Einsatz von KI
Legal Tech	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzen & Möglichkeiten der Rechtsberatung durch Legal Tech (= Rechtssoftware), zB bei Unternehmen wie „Flightright“
Medienstrafrecht / Cybercrime	<ul style="list-style-type: none"> • Straftaten im Internet, insb. „Darknet“ • Strafverfolgung im Internet
Datenschutzrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Recht der elektronischen Datenverarbeitung • Anforderungen an Unternehmen und Behörden bei Datenverarbeitung im Internet
Medienpresserecht	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten im online Journalismus • Medienstaatsvertrag • Recht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten • Jugendschutz im Internet
Telekommunikationsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Vorgaben für das Angebot von Telekommunikationsdiensten durch Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze einschließlich der Übertragungen von Rundfunksignalen

Themen mit Digitalisierungsbezug	
Urheberrecht & gewerblicher Rechtsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberrecht bei Streaminganbietenden, „Let’s Plays“, „Reactions“, Memes, etc. • Rechtsverletzungen & deren Verfolgung im Internet • zB Artikel 17 EU-Urheberrechtsreform
Kartellrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Medienkartellrecht
Wettbewerbsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • zB Werbekennzeichnungspflicht auf Sozialen Medien
Informationsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • insb. elektronischer Informationszugang • rechtliche Vorgaben zur elektronischen Informationssicherheit
Telekommunikationsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Vorgaben für das Angebot von Telekommunikationsdiensten, bei Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze
Mediation	<ul style="list-style-type: none"> • Online Dispute Resolution
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht in der Medienbranche (Film, Fernsehen, Presse, Theater, Musik) • Arbeitsrecht in der Technologiebranche (Software, Computerspiele) • Neue Arbeitsfelder wie „Influencer“ oder „eSport“-Profi

II. Aktuelle Angebote

Die Hochschulen sind nicht untätig geblieben. An vielen Fakultäten werden bereits seit einigen Jahren Schwerpunktbereiche, Seminare oder andere Lehrveranstaltungen zu Digitalisierung im Recht angeboten. Im Folgenden sollen diese Angebote kurz dargestellt werden.

1. Schwerpunktbereiche zur Digitalisierung im Recht

Hochschule	Schwerpunktbereich	
Berlin (HU)	Recht und digitale Transformation	Link
Bielefeld	Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb	Link
Frankfurt (Oder)	Medienrecht	Link
Freiburg	Medien- und Informationsrecht	Link
Göttingen	Privates und öffentliches Medienrecht	Link
Hamburg	Information und Kommunikation	Link

Hannover	IT-Recht und Geistiges Eigentum	Link
Köln	Medien- und Kommunikationsrecht	Link
Leipzig	Medienrecht	Link
Mainz	Medienrecht Kommunikationsrecht	Link Link
München	Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht	Link
Münster	Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht	Link
Osnabrück	Digital Law – Recht der digitalen Gesellschaft	Link
Passau	Informations- und Kommunikationsrecht	Link
Potsdam	Medien- und Wirtschaftsrecht	Link
Regensburg	Recht der Informationsgesellschaft	Link
Saarland	Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht	Link

Die angebotenen Schwerpunktbereiche fokussieren sich meist nicht ausschließlich auf die Kernthemen der Digitalisierung. Vielmehr werden diese häufig mit anderen dazu passenden Rechtsgebieten kombiniert. Die Liste stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Andere Projekte

Neben den Schwerpunktbereichen gibt es aber noch weitere Optionen, um die Digitalisierung inhaltlich in das Jurastudium miteinzubeziehen, die bereits einige Fakultäten wahrnehmen.

Sofern sich interessierte Professor:innen finden, sind **Seminare und Kolloquien** zu Rechtsfragen der Digitalisierung ein gutes Mittel, um interessierten Jurastudierenden die Möglichkeit zu geben, sich mit diesem Thema zu befassen.

Denkbar sind auch **Schlüsselqualifikationskurse**, die beispielsweise auch interdisziplinär mit Studienfächern wie Informatik angeboten werden könnten.

III. **Zukunft der Digitalisierung in der Lehre**

Mit zahlreichen Schwerpunktbereichen, die sich der Digitalisierung im Recht widmen, befinden wir uns an keinem schlechten Ausgangspunkt. Es ist jedoch einerseits zu erörtern, wie die Qualität der Lehre in einzelnen Fakultäten zu bewerten ist und andererseits festzustellen, ob dieses Angebot bereits genügt oder ob es mehr Digitalisierung in der Lehre braucht.

1. Mehr Interdisziplinarität

Bedienkompetenz ist in aller Regel nicht gleichbedeutend mit technischem Verständnis. Nur weil viele der „Digital Natives“ ein Smartphone bedienen können, könnten die wenigsten Jurastudierenden erklären, was die „Blockchain“ oder „Künstliche Intelligenzen“ sind. Dennoch müssen sie potenziell in ihrem späteren Berufsleben das Recht auf genau diese technischen Prozesse anwenden. Damit dies gelingt, ist ein technisches Grundverständnis unabdingbar. Wie in vielen Rechtsbereichen erscheint daher auch hier ein interdisziplinärer Ansatz sinnvoll, beispielsweise durch Vorlesungen wie Rechtsinformatik, in denen gleichermaßen technische und rechtliche Grundlagen vermittelt werden.

2. Mehr Digitalisierung für alle

Da die Digitalisierung auch über die Kernbereiche hinaus in viele Rechtsgebiete Einzug erhalten hat (vgl. Tabelle unter D.I.), ist es nicht nur relevant zukünftige Medienrechtler:innen auszubilden, sondern sämtlichen Studierenden die wichtigsten Grundlagen zu vermitteln. Dies muss nicht durch gezielte Vorlesungen zum Digitalisierungsrecht erfolgen, sondern kann, aufgrund der Strahlwirkung der Digitalisierung, auch gut in bestehende Lehrveranstaltungen einbaut werden. Während jedoch in der Forschung über den digitalen Vertragsschluss gestritten wird, kennen viele aus dem Studium nur die Besonderheiten bei Versteigerungen im Internet im Kontext der „Digitalisierung des Rechts“. Es ist daher zu erörtern, ob und inwiefern es mehr Digitalisierung für alle schon im Grundstudium braucht und inwiefern das Recht der Digitalisierung Einzug in den Pflichtstoff finden soll oder muss.

3. Einrichtung von Instituten / Zentren

Eine Möglichkeit, um die Auseinandersetzung an der Fakultät mit dem Thema voranzutreiben und gleichzeitig die wirklich am Thema interessierten Lehrenden zusammenzubringen, ist die Einrichtung eines Instituts oder Zentrums für Digitalisierung im Recht an der eigenen Fakultät. Dadurch können Kompetenzen gebündelt und eventuell Veranstaltungen ermöglicht werden, durch die das Recht der Digitalisierung stärker in das Studium einfließt.

E. Vorbereitung auf den Workshop

Lest zur Vorbereitung auf den Workshop bitte das Gutachten und macht Euch ein paar Gedanken dazu. Wo stimmt Ihr mit dem Geschriebenen überein, wo nicht? Welche anderen relevanten Aspekte der digitalen Lehre oder der Digitalisierung in der Lehre sind eventuell nicht gelistet und sollten auch bedacht und diskutiert werden? Zur Orientierung haben wir Euch hier einige Fragen aufgeschrieben:

I. Digitalisierung der Lehre

1. Wie digital soll die Lehre sein?
2. Gibt es bei Euch besondere erwähnungsbedürftige Modelle digitaler Lehre?
3. Wie soll sich die digitale Lehre nach Corona weiterentwickeln und welche Herausforderungen seht Ihr?

II. Digitalisierung als Lehrinhalt

1. Wie relevant/irrelevant ist die Digitalisierung des Rechts in der juristischen Ausbildung?
2. Welche Teilrechtsgebiete der Digitalisierung sind potenziell relevant für alle Jurastudierenden?
3. Was sollte sich ändern?

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Antonia Baumeister
Alessandra von Krause